



# Vereinssatzung des FC Sturm Hauzenberg e.V.



## §1

### **Name, Sitz des Vereins, Eintragungsbestimmung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen FC Sturm Hauzenberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 94051 Hauzenberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen.

## §2

### **Zweck**

1. Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und Wettkampfsport.

## §3

### **Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Fußball-Verband.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieses Verbandes als verbindlich an.
3. Die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes sind für die Mitglieder des Vereins bindend.

## §4

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.
4. Ausgeschiedene Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5**

### **Eintritt / Austritt / Ausschluss von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
2. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
5. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
6. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
7. Der Ausschluss erfolgt
  - bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
  - bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
  - bei Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts.

## **§6**

### **Mitgliedschaftsformen**

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen für bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Die Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) aktive und passive Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren.
  - b) aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahren.
  - c) Ehrenmitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen - passive solche, die nur den Beitrag zahlen.

## **§7**

### **Rechte / Pflichten der Mitglieder**

1. Alle volljährigen Mitglieder haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
2. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung können in Erfüllung des Vereinszwecks besondere Abteilungen gebildet werden.
3. Für die Geschäftsführung einer solchen Abteilung kann der Vereinsausschuss besondere Richtlinien erlassen.
4. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

## **§8**

### **Mitglieds-Beitragwesen**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und daran Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **§9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet einmal im Laufe des Vereinsjahres statt.
2. Jedes einzelne volljährige Mitglied hat das Recht auf Teilnahme und Abstimmung an der Mitgliederversammlung.

## **§10**

### **Form der Einberufung**

1. Ort, Datum und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch Veröffentlichung in der Passauer Neuen Presse Ausgabe A und schriftlich an jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

## **§11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied ist über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
2. Vom Vorstand Finanzen ist der Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Beschlussfassung.
4. Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

## **§12**

### **Beschlussfassung Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst.
2. Eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist bei der Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerungen von beweglichem Vermögen notwendig.
3. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

## **§13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - d) auf Beschluss der Vorstandschaft
  - e) bei Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand zu regeln sind.

## **§14**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Folgende Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht:
  - a) ordentliche Mitglieder (Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
  - b) passive und fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Als Mitglied eines Vereinsorgans können gewählt werden:
  - a) natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind
  - b) sie müssen Vereinsmitglieder sein

## **§15**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Vereinsversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Versammlungsleiter ist ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

## **§16**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

## **§17**

### **Vorstand**

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorstand Finanzen (vertretungsberechtigt)
  - b) Vorstand Jugend (vertretungsberechtigt)
  - c) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (vertretungsberechtigt)
  - d) Vorstand Sport (vertretungsberechtigt)
  - e) Vorstand Technik (vertretungsberechtigt)
  - f) Schriftführer
  - g) Beisitzer
3. Jugendleiter und AH-Leiter als Beisitzer.

#### Satzungsergänzung zu § 17 Vorstand

Die Amtsinhaber (Vorstände und Spartenleiter) erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten honoriert werden. Diese Ehrenamtspauschale soll aber nur als Rückspende (ohne Geldfluss) mit Verzichtserklärung geltend werden.

## **§18**

### **Aufgaben / Zuständigkeiten Vorstand**

1. Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und Ordnung Sorge zu tragen. Der Vorstand kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern zur Erledigung bringen.
2. Gegen die Beschlüsse des Vorstands steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
3. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einen anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder berufen.
4. Geschäfte der laufenden Verwaltung führen die vertretungsberechtigten Vorstände im Rahmen der Satzung und Ordnungen selbstständig.
5. Die vertretungsberechtigten Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§19**

### **Wahl des Vorstands**

1. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit der Neuwahl.
2. Zur Durchführung der Neuwahl der Vereinsorgane ist ein Wahlausschuss aus drei Personen zu bilden.
3. Die Wahlen müssen geheim und mit Stimmzettel durchgeführt werden.
4. Zur Gültigkeit bei der Wahl des Vorstand Finanzen, Vorstand Jugend, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Sport, Vorstand Technik und Schriftführer muss der Gewählte mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmensplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
5. Als Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

## **§20**

### **Mittelverwendung**

1. Die Einnahmen aus den Spieleinnahmen, den Beiträgen der Mitglieder, den Überschuss aus Veranstaltungen, den freiwilligen Spenden und dgl. dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## **§21**

### **Finanz- und Haushaltsführung**

1. Finanz- und Haushaltsführung erfolgt nach der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§22**

### **Rechnungsprüfung**

1. In der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Revisoren bestellt.
2. Sie müssen volljährig sein.
3. Die Aufgabe der Revisoren ist, die Geschäftsführung des Vereins in allen seinen Zweigen zu überwachen. Sie können alle Bücher und Schriften einsehen und prüfen. Insbesondere haben die Revisoren den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## **§23**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist bzgl. der Vereinsauflösung nur dann beschlussfähig wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Stimmzettel.
4. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Art und Weise der Liquidation zu bestimmen. Für die Durchführung sind die §47 ff. BGB zu beachten. Bei Auflösen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hauzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung in §2 (Zweck des Vereins) genannten Ziele zu verwenden hat.

## **§24**

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau in Kraft.